

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

2. Sondererscheinungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

Friesland das Wort »friling«. Für das Wort »frei« war ein umfassender usueller Wortsinn anerkannt, es habe sowohl den Gemeinfreien als auch andere persönliche freie Leute, Romanen usw. bezeichnen können. Das Wort »edel« und seine Ableitungen wurden als technische Bezeichnungen eines über den Gemeinfreien stehenden Vorrechtsstandes, des Adels angesehen. Hinsichtlich der lateinischen Ausdrücke galten liber und ingenuus als Gegenstücke zu frei und Friling, nobilis als alleinige Übersetzung für edel. Die beiden Stände der Gemeinfreien und des Adels wurden üblicherweise als »ingenui« und »nobiles« einander gegenübergestellt.

2. Immerhin waren schon damals zwei bedeutsame Beobachtungen im »lateinischen Sprachgebrauche« gemacht worden, welche dem Vertreter des Übersetzungsgedankens auffallen mußten, 'nämlich das »Nobilisvorkommen« in den karolingischen Quellen und die Doppelbedeutung von »ingenuus«.

a) Das Nobilisvorkommen in den karolingischen Quellen. Namentlich Waitz, bei dem die lateinische Terminologie besondere Berücksichtigungen fand, hatte festgestellt, daß das Lateinwort nobilis in den karolingischen Quellen auch den Gemeinfreien bezeichnet¹). Er erklärte diesen »Sprachgebrauch« durch den lateinischen Wortsinn von nobilis »angesehen« und durch die Hypothese einer sozialen Hebung der Gemeinfreien. Die altfreie Abkunft sei schon so selten gewesen, daß sie allein bereits »Ansehen« verlieh. Wegen dieses Ansehens habe man die Altfreien als nobiles bezeichnet. Das ist eine Auffassung, die sich als die ältere Notablentheorie bezeichnen läßt.

b) Die Doppelbedeutung von Ingenuus. Dem Lateinwort ingenuus wurde eine doppelte Bedeutung beigelegt. Es sei ein-

Abkunft, dem Blute nach, zum Stamme gehören. Dieser Stammesname mußte denjenigen versagt werden, die anderer, also namentlich unfreier Abkunft waren. Schon der ständische Gebrauch des Stammesnamens spricht für das Alter und das Fortbestehen der Libertinengrenze.

¹⁾ Waitz sagt »Das Lateinwort, welches dem deutschen adelig, edel entspricht (nobilis), wird häufig verwendet, um entweder den Freigeborenen im Gegensatz zu dem Freigelassenen, oder denjenigen zu bezeichnen, welcher persönliche Freiheit mit freiem Grundbesitze verband«. Verf.G. IV, S. 329 und V, S. 436 ff. (Vgl. über die Betonung des Grundeigentums oben S. 28.) Sohm drückte sich noch genauer aus: »nobilitas ist in fränkischer Zeit der Ausdruck für die persönliche Freiheit als solche.« Sohm, Fränk. Reichs- u. Ger. Verf. S. 376 Anm. 15.

mal im allgemeinen Sinne gleichbedeutend mit liber als Gegensatz zu servus gebraucht worden, dann aber auch in einem engeren, technischen Sinn als besondere Bezeichnung des Gemeinfreien. Diese Bedeutungsverschiedenheit wurde als Eigentümlichkeit des »Sprachgebrauchs« behandelt. Liber und ingenuus galten beide als Bezeichnung der Gemeinfreien, aber mit einem Unterschiede. Ingenuus war »technischer«. Wo es darauf ankam, die Eigenart der Altfreien im Gegensatz zu anderen Freien zu betonen, da wurde nach allgemeinem Sprachgebrauche ingenuus bevorzugt.

c) Außerdem schien das Inventar der Standesbezeichnungen eine Art Lücke zu bieten. Nach allgemeiner Erfahrung, die in der Eigenart des menschlichen Denkens und Redens begründet ist, pflegen wichtige, oft gebrauchte Rechtsbegriffe eine sprachliche Bezeichnung zu erhalten, ein Rechtswort. Der Begriff des Gemeinfreien war sehr wichtig. Der Stammesname konnte wohl den Stammesangehörigen bezeichnen und mußte bei einer ethnisch gemischten Bevölkerung besonders hervortreten. Aber es war nur eine konkrete Bezeichnung und kein Begriffswort. Frei war zu allgemein und kam von alters auch dem Freigelassenen zu. Sollte wirklich kein abstraktes Rechtswort bestanden haben?

II. Ergebnisse der Übersetzungskritik.

1. Die beiden hervorgehobenen Erscheinungen erwiesen sich bei der Nachprüfung als sicher richtig, aber ergänzungsbedürftig. Sie verteilen sich auf verschiedene Zeiten.

a) Das Nobilisvorkommen gehört, wie allgemein anerkannt, nur der Karolingerzeit an. Die merowingischen Gesetze der Franken und die merowingischen Kapitularien gebrauchen das Wort nicht. Am verbreitetsten ist es in den bayrischen Urkunden 1). Die nähere Beobachtung ergab, daß das Wort, nicht als schmückendes Beiwort gebraucht wird, sondern einen juristischen Tatbestand bezeichnet, an den wichtige Rechtsfolgen angeknüpft werden, also einen Rechtsstand. Von diesen Rechtsfolgen sind namentlich hervorzuheben 2): 1. Veräußerungsbefugnis über Grundeigentum, die nobiles sind die

¹⁾ Gemeinfreie S. 77-107. Standesgliederung S. 165-175.

²) Vgl. die Quellenbelege zu den einzelnen Rechtsfolgen Gemeinfreie S. 81-102.